



Steuerrecht vereinfachen – Progressionsvorbehalt überprüfen

(Beschluss vom 8. Oktober 2020)

Die CDU steht für ein einfaches und faires Steuerrecht. Der Progressionsvorbehalt, der unter anderem bei der Besteuerung von Lohn- und Einkommensersatzleistungen angewendet wird, trägt grundsätzlich zu einer gerechteren Einkommensbesteuerung bei. Allerdings zeigen sich aktuell seine Schwächen. So können viele Steuerpflichtige die Anwendung des Progressionsvorbehalts nur schwer nachvollziehen, sodass die Besteuerung häufig als ungerecht empfunden wird. Gerade in Zeiten hoher Kurzarbeit kann die Regelung dazu führen, dass viele Empfänger des Kurzarbeitergeldes verpflichtet werden, (erstmalig) eine Steuererklärung abzugeben. Manche Steuerpflichtige müssen mit Steuernachzahlungen rechnen. All dies führt dazu, dass die Akzeptanz der Besteuerungsregeln abnimmt.

Um dem entgegenzuwirken, unterstützen wir den Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrats, dass Lohn- und Einkommensersatzleistungen, die in den Jahren 2020 und 2021 ausgezahlt werden, erst oberhalb eines Freibetrags von 6.000 Euro/Jahr dem Progressionsvorbehalt unterliegen sollen.

Für die Zeit danach ist der Progressionsvorbehalt grundlegend zu überprüfen. Systematischer, verständlicher und gerechter wäre es, das Kurzarbeitergeld (und ggf. andere Lohn- und Einkommensersatzleistungen) als höheren Bruttobetrag auszuzahlen und regulär zu besteuern. Kurzarbeiter würden somit ein höheres Brutto-Kurzarbeitergeld erhalten, müssten es aber genauso wie den Bruttolohn versteuern. Wir wollen prüfen, ob eine solch grundlegende Umstellung auf mittlere Sicht praktikabel ist.